



*... einfach zusammen segeln*

## **SATZUNG**

in der Fassung vom 27.März 2011

### **1. Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "SailCom e.V." (**S**ailing **C**ommunity).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen in den folgenden Sparten:
  - Die Organisation von Fahrtensegeltörns
  - Die Organisation der Ausbildung in Segelkenntnissen
  - Die Organisation der Ausübung von Sportsegeln
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft, Aufnahme, Beendigung**

- 3.1 Neben den Gründern des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene und rechtschaffene Person Mitglied des Vereins werden. Mitgliedsanträge sind elektronisch an den Vorstand zu richten. Aus dem Mitgliedsantrag muss Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und persönliche E-Mail-Adresse hervorgehen. Im Einzelfall kann auch ein schriftlicher Antrag zulässig sein oder gefordert werden, über den Einzelfall entscheidet das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Ablehnungsgründe sind elektronisch oder schriftlich darzulegen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
- 3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 3.5 Mit seinem Beitritt gestattet das Mitglied dem Verein, Informationen über Teilnahmen und Aktivitäten des Mitglieds an durch den Verein initiierten Veranstaltungen in Wort und Bild sowie elektronisch ohne vorherige Rückfrage zu veröffentlichen. Dies gilt vorbehaltlich eines Widerrufs des Mitgliedes.

### **4. Haftung des Vereins**

- 4.1 Der Verein bemüht sich nach Kräften um eine solide Absicherung bei seinen Aktionen, diese kann jedoch in keinem Fall garantiert werden. Beim Segeln besteht immer ein nicht versichertes Restrisiko, welches jedes Vereinsmitglied selber tragen muss. Daher gelten grundsätzlich folgende Prämissen:
  - Die SailCom unterstützt die Organisation von Segeltörns, zum Beispiel durch die Koordination von an Mitsegeln oder an Skippern interessierten Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied nimmt vollständig auf eigene Gefahr an Veranstaltungen der SailCom teil und ist aufgefordert, die jeweiligen Rahmenbedingungen daraufhin zu überprüfen, ob sie für ihn akzeptabel sind.
  - Jegliche Haftung des Vereins oder des Vorstandes oder einer sonstigen Institution für leichte Fahrlässigkeit gegenüber einem zu Schaden gekommenen Vereinsmitglied oder geschädigten Dritten ist ausgeschlossen.
  - Jedes Vereinsmitglied erkennt an, dass die SailCom für die von ihr zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von seglerischen Veranstaltungen keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden übernimmt. Dies gilt insbesondere, sofern SailCom bestimmte Empfehlungen hinsichtlich möglicher Vercharterer, Skipper, Co-Skipper, sonstiger Mitsegler sowie abzuschließender Versicherungs- und sonstiger Verträge oder Verhaltensweisen abgibt.
  - Jedes Vereinsmitglied erkennt an, dass SailCom durch entsprechende koordinatorische Unterstützungshandlungen keinerlei Verpflichtung zur Leistung weiterer Unterstützungshandlungen übernimmt.
  - SailCom weist darauf hin, in der Regel auch bei ggf. abgeschlossenen Versicherungen ein nicht versichertes Restrisiko besteht.

## 5. Kündigung, Ausschluss

- 5.1 Der Austritt ist durch eine Kündigung auf elektronischem Weg oder schriftlich möglich. Die Kündigung hat bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. des Jahres zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres verfallen die nicht genutzten Beitragsanteile.
- 5.2 Der Vorstand kann nach Anhörung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
  - ein Mitglied des Vereins dem Vereinsinteresse grob zuwiderhandelt,
  - ein Mitglied der Aufforderung zur Zahlung seiner Beiträge trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt
  - ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise verloren hat

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied der Grund mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

## 6. Beiträge, Geschäftsjahr

- 6.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Die Beiträge sind per Einzugsermächtigung zu entrichten. Erfolgt die Zahlung auf anderem Weg, sind erhöhte Beiträge zu entrichten. Über die Höhe der erhöhten Beiträge entscheidet der Vorstand.

## 7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitglieder werden elektronisch oder schriftlich eingeladen. Die vorläufige Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben. Die Dokumentation der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt mittels eines Protokolls der Veranstaltung, welches elektronisch oder schriftlich versendet wird.

Die Einladung erfolgt elektronisch durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen vor Versammlung

Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf elektronischem Wege mitzuteilen.

- 7.2 Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- Vorstellung eines Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig.

## 8. Beschlussfassung, Wahlen

- 8.1 Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.2 Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 8.3 Bei Wahlen ist ein elektronisches Verfahren zulässig.

## 9. Vorstand

- 9.1 Organ des Vereins ist der Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie den einzelnen Spartenleitern gemäß 2.1. Jede Person verfügt unabhängig von der Anzahl der Ämter über eine Stimme. Der Vorstand kann über die unter 2 genannten Sparten hinaus weitere Sparten gründen.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Fernmündliche oder elektronische Teilnahme an einer Beschlussfassung ist möglich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.5 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit zur Verfügung stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ergänzen.
- 9.6 Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt gemeinsam durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

## 10. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, Zahlungen durchzuführen. Ein Zahlungslimit je Vorstandmitglied wird innerhalb des Vorstandes abgestimmt. Zahlungen, die ein Vorstandsmitglied veranlasst, sind dem Schatzmeister mitzuteilen und zu begründen. Zahlungen, die über das Zahlungslimit hinausgehen, werden im Vorstand abgestimmt. Die benannten Abstimmungsprozesse erfolgen vorzugsweise auf elektronischem Weg.

## 11. Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Ein elektronisches Verfahren zur Abstimmung einer Satzungsänderung ist zulässig.

## 12. Auflösung

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Abstimmung kann persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung in ihrer jetzigen Form wurde durch Abstimmung der Mitgliederversammlung am 27.03.2011 beschlossen.